

Gemeinde Gudow

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau- und Wegeausschuss
Gemeindevertretung Gudow

Datum

03.12.2012
14.01.2013

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 7 - nördlich an die bebaute Ortslage Gudow anschließend, östlich der Parkstraße, nördlich des Sportplatzes gelegen, für die Flurstücke 82/5, 82/2, 131/8 tlw. (westlicher Teil) und 80/4 Flur 6, in der Gemarkung Gudow hier: Abwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

mit Beschluss vom 08.11.10 hat der Bau- und Wegeausschuss Gudow die Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung Gudow gegeben, den Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 7 Gudow zu fassen.

Mit Beschlussempfehlung vom 23.05.11 des Bau- und Wegeausschusses wurde der Gemeindevertretung weiter empfohlen, vor dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum B-Plan 7 mit den Grundstückseigentümern einen städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu schließen.

Aufgrund der Bau- und Wegeausschusssitzung vom 13.06.12 wurde der Entwurf des zuvor genannten Vertrages mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Hzgt. Lauenburg abgestimmt. Sobald der Bebauungsplan Nr. 7 kurz vor dem rechtskräftig werden steht, könnte die Gemeindevertretung beschließen, den Vertrag mit den Grundstückseigentümern zu schließen.

In der Zwischenzeit hat der 1. Senat vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 04.05.2012, Az.: 1 MN 218/11 ausgeführt, dass eine Hauptsatzung, die bestimmt, dass Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB ausschließlich über die Homepage der planenden Gemeinde zu erfolgen hätten, gegen höherrangiges Bundesrecht verstoße. § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB sieht lediglich einen ergänzenden Einsatz von elektronischen Medien bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen vor.

Die Bekanntmachungsverordnung Schleswig-Holstein vom 11.11. 2005 sieht zwar ausdrücklich die Möglichkeit einer Bekanntmachung über das Medium Internet vor, weist allerdings in § 4 Abs. 4 darauf hin, dass anders lautende Rechtsvorschriften über Bekanntmachungen - zu diesen zählt auch die bundesrechtliche Norm des § 4a BauGB - unberührt bleiben.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des B-Planes Nr. 7 nach § 3 Abs.2 BauGB vom 30.04.09 für die Zeit vom 12.05. - 12.06.09 sowie die erneute öffentliche Auslegung des B-Planes Nr. 7 nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 15.06.10 für die Zeit vom 24.06. - 08.07.10 ist in der seit Jahren gängigen Praxis der Verwaltung durch Hinweis in den "Lübecker Nachrichten" und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Büchen erfolgt. Diese Form der Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist wie bereits ausgeführt unzulässig, da es sich insoweit nicht um eine lediglich ergänzende Nutzung elektronischer Informationstechnologien bei der Öffentlichkeitsbeteiligung handelt.

Es liegen somit Bekanntmachungsfehler vor, die nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB unter den Katalog der beachtlichen Verfahrensmängel fallen.

Da von Herrn Holzer und Herrn Greuner-Pönicke Änderungen in den Planunterlagen aufgrund der Abwägungsempfehlung des Bau- und Wegeausschusses erforderlich wurden und die Abwägungstabelle zu den damals eingegangenen Stellungnahmen während der Auslegungszeit inzwischen fast zwei Jahre her ist, sollte zur Verfahrenssicherheit der gesetzlich vorgeschriebene Entwurfs- und Auslegungsbeschluss mit der anschließenden erforderlichen erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wiederholt werden.

Die beteiligten Büros BSK, Planungswerkstatt Holzer und BBS Greuner-Pönicke wurden hierzu aufgefordert, die vom Bau- und Wegeausschuss am 08.11.10 und am 30.11.10 beschlossenen Beschlussempfehlungen für die Gemeindevertretung zu den Abwägungsvorschlägen in den Planausfertigungen des Bebauungsplanes Nr. 7 einzuarbeiten.

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung:

1. Die während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet nördlich an die bebaute Ortslage Gudow anschließend, östlich der Parkstraße, nördlich des Sportplatzes gelegen, für die Flurstücke 82/5, 82/2, 131/81tlw. (westlicher Teil) und 80/4 der Flur 6, in der Gemarkung Gudow, vorgetragenen Anregungen privater Personen sowie Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
 - 1.1 Berücksichtigt werden die von Personen vorgetragene Anregungen gemäß der anliegenden **Abwägungstabelle– Seite 11 bis 59.**
 - 1.2 Berücksichtigt werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 7 – gemäß der anliegenden **Abwägungstabelle - Seite 1 bis 10.**
 - 1.3 Nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben; aber **keine** Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 7 vorgetragen:
 - Direktion Bundesbereitschaftspolizei
 - Wehrbereichsverwaltung
 - Abfallwirtschaft Südholstein
 - Deutscher Wetterdienst
 - Industrie- und Handelskammer
 - Handwerkskammer
 - Gemeinde Horst
 - Gemeinde Sterley
 - Gemeinde Seedorf
 - Gemeinde Klein Zecher
 - Amt Zarrentin

-Gemeinde Langenlehsten

2. Die Entwürfe der Planungen und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände von der erneuten öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....;

davon anwesend:.....;

Ja-Stimmen:.....;

Nein-Stimmen:.....;

Stimmenthaltung:.....;

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der

Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....